

FAQ Katalog Hauptversammlung 2020



1. Warum wurde die Hauptversammlung nicht einfach verschoben?

Im aktuellen Umfeld ist leider nicht absehbar, wann eine Durchführung einer Präsenz-Hauptversammlung wieder möglich erscheint. Deshalb ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat eine virtuelle Hauptversammlung zum ursprünglich vorgesehenen Termin der beste Kompromiss aus Gesundheitsschutz und Aktionärsdemokratie. So ermöglichen wir unseren Aktionärinnen und Aktionären den gebotenen Einfluss und die Kontrolle auf bzw. über ihr Unternehmen. Gleichzeitig schützen wir die Gesundheit von Aktionären und Mitarbeitern und leisten unseren Beitrag zur Eindämmung der Pandemie.

2. Wie kann ich an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen?

Alle Aktionäre, die sich bis spätestens Donnerstag, den 21. Mai 2020, 24:00 Uhr (MESZ) (eingehend), zur Hauptversammlung unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes angemeldet haben, sind gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts – selbst oder durch Bevollmächtigte – berechtigt. Der Anteilsbesitz muss durch eine Bestätigung des depotführenden Instituts nachgewiesen werden.

Die Anmeldung und der Nachweis haben in Textform in deutscher oder englischer Sprache unter der Anschrift Deutsche Pfandbriefbank AG, c/o Link Market Services GmbH, Landshuter Allee 10, 80637 München oder unter der E-Mail-Adresse inhaberaktien@linkmarketservices.de zu erfolgen. Für die Wahrung der Anmeldefrist ist der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft entscheidend.

Nach Zugang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den teilnahmeberechtigten Aktionären Stimmrechtskarten mit den persönlichen Zugangsdaten für die virtuelle Hauptversammlung übersandt.

3. Welche technischen Voraussetzungen werden benötigt, um an der virtuellen Hauptversammlung teilzunehmen?

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie eine aktuelle Version eines der folgenden Browser verwenden: Internet Explorer 11, Edge, Firefox, Chrome oder Safari. Außerdem muss JavaScript aktiviert sein.

4. Was mache ich, wenn ich keine Einladung zur Hauptversammlung bekommen habe?

In diesem Fall bitten wir Sie, sich mit Ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen.

5. Wie kann ich mein Stimmrecht ausüben?

Ihr Stimmrecht können die Aktionäre durch Briefwahl oder durch Erteilung von Vollmacht und Weisung an Stimmrechtsvertreter ausüben, jeweils in Papierform als auch in elektronischer Form. Diese Möglichkeiten bestehen schon im Vorfeld der Hauptversammlung und online auch noch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung. So können Sie auch die Erläuterungen des Vorstands und die Fragenbeantwortung in ihre Stimmrechtsausübung einfließen lassen. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Hauptversammlungseinladung.

6. Warum hat sich der Vorstand und der Aufsichtsrat entschlossen, den Dividendenvorschlag von 0,90 € je dividendenberechtigter Stückaktie zurückzunehmen?

Aufgrund einer Empfehlung der Europäischen Zentralbank (EZB), Dividenden für das Geschäftsjahr 2019 nicht bzw. nicht vor dem 1. Oktober 2020 zu zahlen, hat sich der Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Pfandbriefbank AG entschieden, den Dividendenvorschlag für das Geschäftsjahr 2019 zurückzunehmen. Die Gesellschaft trägt damit den besonderen Herausforderungen Rechnung, die mit der COVID-19-Pandemie einhergehen, und leistet ihren Beitrag zur Stabilisierung.

Vorstand und Aufsichtsrat behalten sich vor, von der durch die EZB eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Situation des Marktes nach dem 1. Oktober 2020 erneut zu bewerten und – wenn eine größere Entscheidungssicherheit über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gegeben ist – der Hauptversammlung einen neuen Dividendenvorschlag zu unterbreiten.

7. Zu welchem Stichtag muss ich Deutsche Pfandbriefbank Aktien halten, um stimmberechtigt zu sein?

Um stimmberechtigt zu sein, müssen Sie auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag oder auch Record Date genannt), also am 7. Mai 2020, 0:00 Uhr (MESZ), im Besitz der Aktien sein.

8. Können auch Nichtaktionäre an der Hauptversammlung teilnehmen?

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden können auch von sonstigen Interessenten in Bild und Ton live im Internet unter www.pfandbriefbank.com/investoren/hauptversammlung/ verfolgt werden.

Darüber hinaus wird von der Rede des Vorstands eine Aufzeichnung erstellt, die nach der virtuellen Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse verfügbar ist.

Die Übertragung der im Anschluss an die Rede des Vorstands stattfindenden Beantwortung der Fragen der Aktionäre durch den Vorstand sowie die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte ist

dagegen allein den Aktionären vorbehalten, die sich hierzu über das HV-Portal eingeloggt haben.

9. Als Aktionär habe ich die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Wie mache ich das bei einer virtuellen Hauptversammlung?

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Nr. 3, Satz 2 Halbsatz 2 des COVID-19-Gesetzes hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass Aktionäre ihre Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation bei der Gesellschaft einreichen müssen.

Nur ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre können ihre Fragen bis spätestens Dienstag, den 26. Mai, 24:00 Uhr (MESZ), (eingehend) über das HV-Portal unter www.pfandbriefbank.com/investoren/hauptversammlung/ einreichen.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

10. Werden Fragen vorab beantwortet und die Antworten den Aktionären zugänglich gemacht?

Der Vorstand behält sich vor, wiederholt auftretende Fragen in allgemeiner Form vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu beantworten.

11. Wird mein Name bei der Veröffentlichung der Aktionärsfragen oder Stellungnahmen bekannt gemacht?

Bei der Beantwortung von Fragen während der Hauptversammlung wird der Name des Fragestellers nur offengelegt (soweit Fragen individuell beantwortet werden), wenn mit der Übermittlung der Frage ausdrücklich das Einverständnis zur Offenlegung des Namens erklärt wurde.

Entsprechendes gilt für eine etwaige Vorabveröffentlichung von Fragen und gegebenenfalls Antworten sowie für von Aktionären eingereichten Stellungnahmen auf der Internetseite der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung: Auch in diesem Fall wird der Name des Aktionärs nur offengelegt, wenn er mit Übersendung der Frage bzw. Stellungnahme ausdrücklich sein Einverständnis mit der Offenlegung seines Namens erklärt hat.

12. Kann ich in der Hauptversammlung einen Gegenantrag stellen oder einen Wahlvorschlag machen?

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu stellen. Sollen die Gegenanträge bereits im Vorfeld der Hauptversammlung von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, sind sie spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis Mittwoch, den 13. Mai 2020, 24:00 Uhr (MESZ), (eingehend) unter der Anschrift Deutsche Pfandbriefbank AG, Investor Relations, z.Hd. Herrn Michael Heuber, Parkring 28, 85748 Garching, mit Begründung an die

Gesellschaft zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge müssen nicht zugänglich gemacht werden. In allen Fällen der Übersendung eines Gegenantrags ist der Zugang des Gegenantrags bei der Gesellschaft entscheidend.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2, Abs. 3 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter www.pfandbriefbank.com/investoren/hauptversammlung/ veröffentlicht.

Die Gesellschaft wird ordnungsgemäß gestellte, zulässige und fristgerechte Gegenanträge und Wahlvorschläge so behandeln, als ob sie in der Hauptversammlung mündlich gestellt worden wären. Dies gilt auch für Gegenanträge zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund von zulässigen und rechtzeitig gestellten Ergänzungsanträgen zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit von Aktionären gemäß § 122 Abs. 2 AktG auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Diese Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis Mittwoch, den 13. Mai 2020, 24:00 Uhr (MESZ), (eingehend) ebenfalls ausschließlich an die oben genannte Adresse zu richten. Solche Vorschläge brauchen nicht begründet zu werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält.

13. Habe ich die Möglichkeit der Einreichung einer Stellungnahme?

Die Ausgestaltung als virtuelle Hauptversammlung auf Grundlage des COVID-19-Gesetzes bringt es mit sich, dass Aktionäre nicht die Möglichkeit haben, sich in der Hauptversammlung zur Tagesordnung zu äußern. Die Gesellschaft bietet daher fristgerecht angemeldeten Aktionären die Möglichkeit an, vor der virtuellen Hauptversammlung Stellungnahmen mit Bezug zur Tagesordnung zur Veröffentlichung durch die Gesellschaft auf ihrer Internetseite unter www.pfandbriefbank.com/investoren/hauptversammlung/ einzureichen.